

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Masco Denmark ApS, Damixa ApS

Beklagter: Skatteministeriet

Tenor

Art. 49 AEUV in Verbindung mit Art. 54 AEUV ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, wonach einer gebietsansässigen Gesellschaft eine Steuerbefreiung für von einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft gezahlte Zinsen gewährt wird, soweit Letztere die entsprechenden Zinsaufwendungen nach den Vorschriften über die Zinsabzugsbeschränkung bei Unterkapitalisierung steuerlich nicht hat abziehen können, aber die Steuerbefreiung, die sich aus der Anwendung der eigenen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats über die Unterkapitalisierung ergibt, ausschließt, wenn die Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 2.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Dezember 2016 — Europäische Kommission/
World Duty Free Group SA, vormals Autogrill España SA (C-20/15 P), Banco Santander SA, Santusa
Holding SL (C-21/15 P)**

(In den verbundenen Rechtssachen C-20/15 P und C-21/15 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Steuerregelung —
Körperschaftsteuer — Abzug — Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwerts, der sich aus dem Erwerb
einer Beteiligung in Höhe von mindestens 5 % durch in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen an
außerhalb dieses Mitgliedstaats steuerlich ansässigen Unternehmen ergibt — Begriff „staatliche
Beihilfe“ — Voraussetzung der Selektivität)**

(2017/C 053/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, B. Stromsky, C. Urraca Caviedes und P. Nemečková)

Andere Verfahrensbeteiligte: World Duty Free Group SA, vormals Autogrill España SA (C-20/15 P), Banco Santander SA, Santusa Holding SL (C-21/15 P) (Prozessbevollmächtigte: J. L. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro und R. Calvo Salinero, abogados)

Unterstützt durch: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Petersen), Irland (Prozessbevollmächtigte: G. Hodge und E. Creedon im Beistand von B. Doherty und A. Goodman, Barristers), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. A. Sampol Pucurull, abogado)

Tenor

1. Die Urteile des Gerichts der Europäischen Union vom 7. November 2014, Autogrill España/Kommission (T-219/10, EU:T:2014:939), und vom 7. November 2014, Banco Santander und Santusa/Kommission (T 399/11, EU:T:2014:938), werden aufgehoben.
2. Die Sachen werden an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
4. Die Bundesrepublik Deutschland, Irland und das Königreich Spanien tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 81 vom 9.3.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Celle — Deutschland) — Remondis GmbH & Co. KG Region Nord/Region Hannover

(Rechtssache C-51/15) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 4 Abs. 2 EUV — Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, wie sie in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der lokalen und regionalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt — Interne Organisation der Mitgliedstaaten — Gebietskörperschaften — Rechtsinstrument zur Gründung einer neuen Einrichtung des öffentlichen Rechts und zur Regelung der Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 1 Abs. 2 Buchst. a — Begriff „öffentlicher Auftrag“)

(2017/C 053/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Celle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Remondis GmbH & Co. KG Region Nord

Beklagte: Region Hannover

Beteiligter: Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Tenor

Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ist dahin auszulegen, dass es sich bei einer Vereinbarung zwischen zwei Gebietskörperschaften, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht und auf deren Grundlage diese eine Satzung über die Gründung eines Zweckverbands — einer juristischen Person des öffentlichen Rechts — erlassen und dieser neuen öffentlichen Einrichtung Befugnisse zuweisen, die bisher diesen Körperschaften oblagen und fortan zu eigenen Aufgaben dieses Zweckverbands werden, nicht um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Eine solche die Erfüllung öffentlicher Aufgaben betreffende Kompetenzübertragung liegt jedoch nur vor, wenn die Übertragung sowohl die mit der übertragenen Kompetenz verbundenen Zuständigkeiten als auch die damit einhergehenden Befugnisse betrifft, so dass die neuerdings zuständige öffentliche Stelle über eine eigene Entscheidungsbefugnis und eine finanzielle Unabhängigkeit verfügt. Das vorliegende Gericht wird zu prüfen haben, ob dies der Fall ist.

(¹) ABl. C 155 vom 11.5.2015.